



2024-0.843.471

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter über die Beschwerde von A vom 10.11.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2024 erhob A (in Folge: der Beschwerdeführer) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Beschwerde gegen zwei Videos des YouTube-Kanals „Kronen Zeitung“ der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (in Folge: Beschwerdegegnerin) vom 30.10.2024 mit dem Titel „Video vor Bluttat - Hier fährt Roland D. seinem Opfer nach | krone.tv NEWS“ und vom 04.11.2024 mit dem Titel „Obduktion des Amok-Jägers: Diese Fragen sind offen | krone.tv NEWS“.

Im Video vom 30.10.2024 seien die Aussagen „Wahnsinnstat von Roland Drexler“, „der Schütze stieg in den Wagen und fuhr davon“, „zu seinem zweiten Opfer“, „wie man jetzt weiß, war der Amok-Jäger zu diesem Zeitpunkt bereits bei seinem zweiten Opfer“ und im Video vom 04.11.2024 „genau eine Woche her, nachdem der 56-jährige Roland Drexler den Bürgermeister von Kirchberg ob der Donau, Franz Hofer, und den Polizisten Josef Hartl mit mehreren Schüssen gewaltsam niederknickte“ sowie „nachdem der Amok-Jäger nach den brutalen Morden spurlos untergetaucht war“ getätigt worden. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass zu dem behaupteten Doppelmord keine rechtskräftige Verurteilung vorgelegen sei und die Beschwerdegegnerin keinen Zugang zu den medizinischen Akten gehabt habe.

Mit Schreiben vom 29.11.2024 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen und forderte ihn im Zuge eines Mängelbehebungsauftrages auf, binnen zwei Wochen darzulegen, auf welche Bestimmungen des § 61 Abs. 1 AMD-G

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



sich die Beschwerde stütze. Der Beschwerdeführer habe, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 AMD-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G handle, eine Liste der notwendigen Unterstützungserklärungen vorzulegen. Die KommAustria ersuchte den Beschwerdeführer gegebenenfalls bekanntzugeben, falls er den Sachverhalt lediglich zur amtsweigen Prüfung zur Kenntnis bringen wolle.

Mit Schreiben vom 08.12.2024 beantragte der Beschwerdeführer eine Fristerstreckung und erkundigte sich über die formalen Voraussetzungen einer Unterschriftenliste. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G Rechtsverletzungen für die Familie geltend mache, für die sich die unrichtige Berichterstattung negativ ausgewirkt habe, und dass er gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 AMD-G als Medienunternehmen in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zur Beschwerdegegnerin stehe. Der Beschwerdeführer legte einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria vor, wonach er seit 16.04.2019 das freie Gewerbe Pressefotografie und Fotodesign eingetragen habe. Der Beschwerdeführer erkundigte sich ferner, welche Interessensvertretung nach § 61 Abs. 1 Z 4 AMD-G antragslegitimiert sei, und ersuchte, seine Beschwerde dem Verein für Konsumenteninformationen (VKI) vorzulegen, damit dieser dem Verfahren beitreten könne. Schließlich ersuchte der Beschwerdeführer auch um eine amtsweige Prüfung.

Mit einem weiteren Schreiben vom 09.12.2024 brachte der Beschwerdeführer erneut vor, dass er in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zur Beschwerdegegnerin stehe und durch die unrichtige Berichterstattung Nachteile erlitten hätte. Er könne, da er an die Einhaltung der Gesetze gebunden sei, nicht umsatzerhörend rechtswidrig und hetzerisch berichten. Der Beschwerdeführer stützte sich unter anderem auch auf wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Am 09.12.2024 langten zwei Unterstützungserklärungen als E-Mail bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer über die formalen Voraussetzungen für Unterstützungserklärungen. Sie führte darüber hinaus aus, dass es, soweit der Beschwerdeführer Rechtsverletzungen für die Familie geltend mache, an jeglichem Vorbringen bzw. Nachweis zur Angehörigeneigenschaft fehle. Sofern der Beschwerdeführer gemäß § 10 AVG als Vertreter für Familienangehörige tätig werde, müsse er klarstellen, welche Person als Beschwerdeführer auftrete. Weiters teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, die Fristerstreckung nicht zu gewähren, weil es sich bei den Unterstützungserklärungen um ein zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt handle, welches zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G vorliegen müsse. Schließlich wies die KommAustria den Beschwerdeführer darauf hin, dass § 61 Abs. 1 Z 4 AMD-G auf Vorgaben in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation abziele; ebenso sei die Beschwerdelegitimation des VKI gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 AMD-G auf die Einhaltung gewisser Bestimmungen in Bezug auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten eingegrenzt. Zu seinem Ersuchen um Vorlage an den VKI legte die KommAustria dar, dass es keine Rechtsgrundlage hierfür gebe und der Beschwerdeführer allenfalls selbst an den VKI herantreten müsse.

Mit Schreiben vom 01.01.2025 übermittelte der Beschwerdeführer unter anderem eine Lebensbestätigung.



2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Amtsbekannt ist, dass der 56-jährige Jäger Roland Drexler am 28.10.2024 zwei Menschen in Oberösterreich erschossen hat. Ab 29.10.2024 wurde öffentlich nach ihm gefahndet. Am 02.11.2024 wurde seine Leiche entdeckt.

2.1. Beschwerdeföhrer

Der Beschwerdeföhrer ist Einzelunternehmer mit Tätigkeitsschwerpunkt Fotografie und Fotolabor. Er steht in keinem Angehörigenverhältnis zu der von der Berichterstattung betroffenen (verstorbenen) tatverdächtigen Person und tritt auch nicht als Vertreter von Familienangehörigen der betroffenen Person auf.

Im Laufe des Verfahrens sind bei der KommAustria zwei auf die gegenständliche Beschwerde bezogene Unterstützungserklärungen eingelangt.

2.2. Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin betreibt aufgrund der Anzeige vom 22.02.2011, KOA 1.950/11-057, den Abrufdienst „kronetv“. Weiters betreibt sie den YouTube-Kanal „Kronen Zeitung“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@kronetv>.

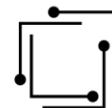
Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund der Anzeige vom 14.10.2018, KOA 1.950/18-161, weiters Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „KRONE TV“ sowie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms „KRONE TV“, das über MUX C (Wien) und über MUX C (Oststeiermark und Graz) weiterverbreitet wird (KOA 2.135/20-006 und KOA 4.431/20-003, beide vom 23.04.2020).

2.3. Inkriminierte Videos

Die Beschwerdegegnerin stellte am 30.10.2024 das YouTube-Video „Video vor Bluttat - Hier fährt Roland D. seinem Opfer nach | kronetv NEWS“ im Rahmen des YouTube-Kanals „Kronen Zeitung“ zum Abruf bereit. Das Video ist seitdem dort abrufbar. Der Beitrag dauert ca. zwei Minuten und berichtet über den möglichen Ablauf des Tathergangs.

Das Video hat folgenden Inhalt (inkriminierte Passagen unterstrichen):

„Am Dienstag wurden immer mehr Details zu der Wahnsinnstat von Roland Drexler bekannt. Am Dienstagnachmittag machten Bilder einer Überwachungskamera, die zu einem Unternehmen gehört, die Runde. Auf Anfrage stellte der Firmenchef die Sequenzen auch der Krone zur Verfügung. Darauf sind die letzten Meter vom Bürgermeister Franz Hofer zu sehen und wie er da bereits von seinem späteren mutmaßlichen Mörder verfolgt wird. Um exakt Achtuhrfzwanzig und sechsundzwanzig Sekunden biegt der Ortschef am Montag Richtung Fußpflegeinstitut in der Ortschaft Frauenschlag in Altenfelden ab. Er soll dort öfter Kunde gewesen sein. Exakt eine halbe Minute später taucht der VW Caddy von Roland Drexler mit dem Kennzeichen RO231EL auf dem Überwachungsvideo auf. Rund 100 Meter später kam es dann auf dem Parkplatz zu der Auseinandersetzung.“



Franz Hofer wollte noch flüchten, brach aber dann tödlich getroffen auf einer Wiese zusammen. Der Schütze stieg in seinen Wagen und fuhr davon, muss aber auf einer anderen Straße zu seinem zweiten Opfer unterwegs gewesen sein. Zumindest taucht der Amokjäger auf der Videoaufzeichnung kein zweites Mal auf. Dafür sieht man, wie 16 Minuten später der erste Streifenwagen mit Blaulicht Richtung Institut fährt. Wenig später waren auch Notarzt und Rettung vor Ort.

Wie man jetzt weiß, war der Amokjäger zu diesem Zeitpunkt bereits bei seinem zweiten Opfer. Roland Drexler befindet sich noch weiterhin auf der Flucht. Viele fragen sich, wie es in der Gemeinde Altenfelden und in der betroffenen Region nun weitergeht. Die Einwohner sollen nach wie vor ihre Häuser nicht verlassen. Die Polizei kündigte in der Pressekonferenz am Dienstag außerdem an, dass sie präsent bleibe, bis der Beschuldigte gefasst sei. Fünfzig Personen würden zu einem gefährdeten Kreis gehören, sie sind bereits unter Polizeischutz gestellt und wurden an einen sicheren Ort gebracht. Seitens der Polizei gibt es den Appell, im gesamten Bezirk Aufenthalte besonders im Wald zu vermeiden. Bis zu 250 Beamte waren zuletzt im Einsatz. Seit Dienstag sind auch Beamte aus Niederösterreich und Salzburg dort, um die oberösterreichischen Kräfte abzulösen. Auch die Cobra erhielt Unterstützung aus anderen Bundesländern.“

Die Beschwerdegegnerin stellte am 04.11.2024 das YouTube-Video „Obduktion des Amok-Jägers: Diese Fragen sind offen | krone.tv NEWS“ im Rahmen des YouTube-Kanals „Kronen Zeitung“ zum Abruf bereit. Das Video ist seitdem dort abrufbar. Der Beitrag dauert knapp unter zwei Minuten und berichtet über offene Fragen zum Tathergang und die bevorstehenden Obduktionen.

Das Video hat folgenden Inhalt (inkriminierte Passagen unterstrichen):

„Langsam kehrt die Normalität in dem Bezirk Rohrbach zurück. Nachdem genau vor einer Woche der 56-jährige Roland Drexler den Bürgermeister von Kirchbach ob der Donau, Franz Hofer, und den Polizisten, Josef Hartl, mit mehreren Schüssen gewaltsam niederstreckte. Nachdem der Amokjäger nach den brutalen Morden spurlos untergetaucht war, konnten nun am Samstag der weiße VW Caddy Drexlers und seine Leiche in dem vielgesuchten Waldstück zwischen Arnreit und Altenfelden im Bezirk Rohrbach lokalisiert werden. Am heutigen Montag soll die Obduktion von Drexler ergeben, seit wann der 56-Jährige tot im Wald lag.“

Aber auch, dass der Jäger möglicherweise Hilfe gehabt haben könnte, möchte man im Ort nicht ganz ausschließen. Seitens der Polizei hat man dazu bis dato noch keine neuen Anhaltspunkte. Die Sprecherin der Staatsanwaltschaft Linz, Ulrike Breiteneder, bestätigt auf Krone-Anfrage, dass die Obduktion von der Gerichtsmedizin in Salzburg durchgeführt werden soll. Den genauen Zeitpunkt wisse sie nicht. Das Ergebnis wird voraussichtlich Montagabend erwartet. Bei den beiden Mordopfern, Hofer und Hartl, wurde erst nach 18 Uhr ein Obduktionsergebnis mitgeteilt. Aus diesem Grund wird auch bei Drexler nicht davon ausgegangen, dass ein früheres Ergebnis vorliegen wird.

Durch die Obduktion erhofft man sich eine genauere Rekonstruktion des Tatvorgangs und die Flucht Drexlers. Auch die Tage vor der Tat werden von den Behörden genauer unter die Lupe genommen. Denn nach wie vor ist unklar, wo Drexler sich nach den beiden Totschüssen aufhielt und wie er seinen VW Caddy in das Waldstück lenken konnte. Denn das die Leiche Drexlers und dessen Fluchtauto genau zwischen den beiden Tatorten trotz des polizeilichen Großaufgebots in dem riesigen Waldgebiet gefunden wurde, stellt für die Behörden ein bislang ungeklärtes Rätsel dar.“



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum mutmaßlichen Tathergang und zur öffentlichen Fahndung sind (aufgrund der allgemeinen medialen Berichterstattung) amtsbekannt.

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer sowie dessen Unternehmensgegenstand beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Beschwerdegegnerin beruhen auf den Akten der KommAustria sowie der Einsicht in deren YouTube-Kanal.

Die Feststellungen zum Inhalt der inkriminierten Videos vom 30.10.2024 und 04.11.2024 beruhen auf dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Auszug sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die inkriminierten Videos (abrufbar unter https://m.youtube.com/watch?v=gOvOcT_z6Ew&pp=ygUUS3JvbmUgdHYgYWx0ZW5mZWxkZW4%3D sowie <https://m.youtube.com/watch?v=QsakYqYiefk&pp=ygUWS3JvbmUgdHYgZG9wcGVsbcO2cmRlcg%3D%3D>).

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer in keinem Angehörigenverhältnis zu der von der Berichterstattung betroffenen Person steht und nicht als Vertreter von Familienangehörigen der betroffenen Person auftritt, ergeben sich daraus, dass trotz ausdrücklicher Aufforderung der Behörde, entsprechende Belege, einschließlich jener einer allfälligen Vertretungsbefugnis, solche nicht erbracht wurden. Der Beschwerdeführer legte im Zuge seiner Eingabe vom 01.01.2025 lediglich eine Lebensbestätigung nach § 58 Abs. 1 Z 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG) vor, wodurch jedoch nur der Umstand nachgewiesen wird, dass sein eigener Tod nicht im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) eingetragen wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

„Beschwerden

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden



1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
 2. einer Person, die an ihrem Wohnsitz das beschwerdegegenständliche Fernsehprogramm empfangen kann oder Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann;
 3. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden;
 4. einer gesetzlichen Interessenvertretung, die zum Schutz von Verbraucherinteressen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 34, § 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 2 sowie §§ 37 und 38 und §§ 42 bis 46 in Bezug auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten hat; einer gesetzlichen Interessenvertretung, die zum Schutz von Verbraucherinteressen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen der Paragraphen 31 bis 34, Paragraph 35, Absatz eins, 36 Absatz eins und 2 sowie Paragraphen 37 und 38 und Paragraphen 42 bis 46 in Bezug auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten hat;
 5. des Vereins für Konsumenteninformation hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 34, § 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 2 sowie §§ 37 und 38 und §§ 42 bis 46 in Bezug auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten;
- [...]

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“

§ 62 AMD-G lautet auszugsweise:

„Feststellung der Rechtsverletzung“

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden. Bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde sind die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen.



[...]"

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Rechtzeitigkeit

Die Beschwerde richtet sich gegen die YouTube-Videos „Video vor Bluttat - Hier fährt Roland D. seinem Opfer nach | krone.tv NEWS“ vom 30.10.2024 und „Obduktion des Amok-Jägers: Diese Fragen sind offen | krone.tv NEWS“ vom 04.11.2024, beide seit diesem Zeitpunkt im YouTube-Kanal der Beschwerdegegnerin abrufbar.

Der Beschwerdeführer brachte die Beschwerde am 10.11.2024 und somit jedenfalls rechtzeitig ein.

4.3.2. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützte seine Beschwerdelegitimation auf § 61 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 AMD-G und beantragte darüber hinaus eine Prüfung von Amts wegen.

Zur Beschwerdelegitimation kann auf die Anmerkungen und Entscheidungen zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 ORF-G verwiesen werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 614).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Unbestritten ist im vorliegenden Fall, dass der Beschwerdeführer selbst nicht Gegenstand der Berichterstattung ist. Im Bereich der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist jedoch davon auszugehen, dass eine Beschwerdelegitimation auch nach dem Tod des Betroffenen fortbesteht (OGH 29.08.2002, 6 Ob 283/01p mwN). Höchstpersönliche Rechte, wie das Recht auf Ehre und des guten Rufes, erlöschen nicht nach dem Tod, sondern bestehen in einem eingeschränktem Umfang weiter und können nach dem Tod von nahen Angehörigen geltend gemacht werden (KommAustria 15.12.2015, KOA 12.029/15.010).

Der Beschwerdeführer hat weder konkret vorgebracht noch nachgewiesen, dass er seine Beschwerde als (naher) Angehöriger des Betroffenen erhebe. Zudem behauptete der



Beschwerdeführer auch nicht, Rechtsverletzungen als Vertreter für nahe Angehörige des Betroffenen geltend zu machen.

Es liegt somit keine unmittelbare Schädigung iSd § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G vor.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G („Popularbeschwerde“) muss der Beschwerdeführer Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf haben und von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt werden. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

Die Vorlage der notwendigen Unterstützungserklärungen gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G stellt nach Auffassung des BKS zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ein gesetzlich normiertes zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt dar (vgl. BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008, sowie RFK 11.04.1985, RfR 1985, 35).

Gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten AMD-G Verletzung, einzubringen. Die vom Beschwerdeführer beantragte Fristverlängerung zur Beschaffung eines zwingenden Beschwerdeinhalts war demnach nicht zu genehmigen (vgl. VwGH 17.01.1997, 96/07/0184).

Bei der KommAustria sind zwei auf die gegenständliche Beschwerde bezogene Unterstützungs-erklärungen eingelangt, womit die Anzahl an Unterstützungserklärungen jedenfalls nicht erreicht wurde und keine Beschwerdelegitimation gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G gegeben ist.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 61 Abs. 1 Z 3 AMD-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Nach der Rechtsprechung ist das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Unternehmen Voraussetzung (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07 [zu BKS 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007]). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zur Beschwerdegegnerin befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch die Beschwerdegegnerin waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Der Beschwerdeführer bringt vor, er stehe als Pressefotograf im Wettbewerb zur Beschwerdegegnerin und seine wirtschaftlichen Interessen würden geschädigt, wenn die Beschwerdegegnerin rechtswidrig berichten könne, während er an die Einhaltung der Gesetze gebunden sei.

Hierbei übersieht der Beschwerdeführer, dass die Rechtsprechung ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen voraussetzt, in das durch die Berichterstattung eingegriffen wird (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07).

Verfahrensgegenständlich sind die beiden YouTube-Videos, „Video vor Bluttat - Hier fährt Roland D. seinem Opfer nach | krone.tv NEWS“ vom 30.10.2024 und „Obduktion des Amok-Jägers: Diese Fragen sind offen | krone.tv NEWS“ vom 04.11.2024, zum möglichen Ablauf des Tathergangs und den hierzu noch offenen Fragen.



Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, dass der Beschwerdeführer als Pressefotograf mit der Beschwerdegegnerin vorliegend in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht. Denn die Argumentation des Beschwerdeführers zur Begründung eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses würde im Ergebnis dazu führen, dass jede in der Medienbranche tätige Person zu jeglicher Berichterstattung der Beschwerdegegnerin beschwerdelegitimiert wäre. Gerade dies ist mit dieser Bestimmung nicht intendiert, soll die Konkurrentenbeschwerde doch nur für spezifische Wettbewerbsverhältnisse erleichterte Zugangsmöglichkeiten gegenüber dem „Normalfall“ der Individualbeschwerde bieten (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Zusätzlich zum Nachweis des spezifischen Wettbewerbsverhältnisses ist die Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art eine Beschwerdevoraussetzung (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, S. 338 f.).

Es ist für die KommAustria jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die inkriminierten Aussagen in den Videos „Video vor Bluttat - Hier fährt Roland D. seinem Opfer nach | krone.tv NEWS“ am 30.10.2024 und „Obduktion des Amok-Jägers: Diese Fragen sind offen | krone.tv NEWS“ am 04.11.2024 wirtschaftliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer als Pressefotografen und Fotodesigner haben hätte können.

Dem Beschwerdeführer kommt somit auch keine Beschwerdelegitimation gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 AMD-G zu.

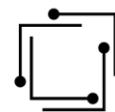
Schließlich kommt auch eine Beschwerdelegitimation gemäß § 61 Abs. 1 Z 4 und Z 5 AMD-G, sofern vom Beschwerdeführer überhaupt behauptet, nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer weder eine Interessensvertretung im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 AMD-G darstellt noch für den VKI im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 5 AMD-G tätig wurde. Zudem zielen diese Normen auf Vorgaben in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ab.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.843.471“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.02.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)